



Reglement über die Gebühren der Feuerwehr Männedorf-Uetikon

Gemeinde Uetikon am See

Die Geschäftsleitung der Feuerwehr Männedorf-Uetikon erlässt gestützt auf die Geschäftsordnung der Feuerwehr Männedorf-Uetikon vom 1. November 2020, die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Uetikon am See vom 4. Dezember 2017, das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG) sowie die Feuerwehrverordnung vom 22. April 2009 dieses Reglement.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlagen	4
Art. 2	Kostenersatz	4
Art. 3	Verrechnung gegenüber Dritten	4
Art. 4	Hilfeleistungseinsätze zugunsten des Rettungsdienstes- und Kleinsätze	5
Art. 5	Allgemeine Tarife	5
Art. 6	Personal	5
Art. 7	Fahrzeuge	6
Art. 8	Gerätschaften	6
Art. 9	Verbrauchsmaterial	6
Art. 10	Fehlalarm	6
Art. 11	Verfügung und Rechtsmittel	7
Art. 12	Inkraftsetzung	7

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

- ¹ Die Gemeinden können die Kosten eines Feuerwehreinsatzes gemäss § 27 und 28 FFG sowie § 7 Feuerwehrverordnung verrechnen, wenn es sich nicht um Brände (mit Ausnahme von Fahrzeugbränden), Explosionen oder Elementarereignisse handelt.
- ² Die Feuerwehr Männedorf-Uetikon erlässt in Anlehnung an die Tarife der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) nähere Bestimmungen und Gebührenansätze.

Art. 2 Kostenersatz

- ¹ Die GVZ führt eine zentrale Inkassostelle und erlässt insbesondere eine Verfügung über den Kostenersatz bei Gewässerverschmutzung, Öl-/Chemiewehreinsätzen, Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden.
- ² Kosten für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten werden aufgrund des effektiven Zeitaufwandes und/oder gemäss untenstehenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Art. 3 Verrechnung gegenüber Dritten

- ¹ Die Feuerwehr Männedorf-Uetikon verfügt gemäss § 27 Abs. 2 FFG den Ersatz der Kosten des Feuerwehreinsatzes gegenüber
 - a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben,
 - b) dem Besitzer einer Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm (erster Fehlalarm gratis),
 - c) Personen, die Hilfeleistungen beansprucht haben, insbesondere zur Rettung von Menschen und Tiere,
 - d) dem Gebäudeeigentümer bei Wasserschäden im Gebäude, die nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden (z. B. bei ungenügendem Unterhalt der Hausentwässerung etc.),
 - e) dem Auftraggeber für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

- ² Schäden bei Windgeschwindigkeit von weniger als 75 km/Std (kein Sturm) werden nicht als Elementarereignisse anerkannt (z. B. umgestürzter Baum etc.).
- ³ Bei Dienstleistungen für andere Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) übernimmt die GVZ die Einsatzkosten gemäss der "Weisung für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen".

Art. 4 Hilfeleistungseinsätze zugunsten des Rettungsdienstes- und Kleineinsätze

- ¹ Bei Hilfeleistungen zu Gunsten des Rettungsdienstes und Kleineinsätzen (Klein-tierrettung, Schlüssel bergen, weitere Bagatelleinsätze) werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'000.00 an den Hilfeleistungsempfänger verrechnet.
- ² Kosten für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten werden aufgrund des effektiven Zeitaufwandes und/oder gemäss untenstehenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Art. 5 Allgemeine Tarife

Grundtaxe	(bei alarmmässigem Aufgebot)	CHF	200.00
Administration	(inkl. Versand)	CHF	50.00

Art. 6 Personal

Angehörige der Feuerwehr	(erste Stunde)	CHF	95.00
Angehörige der Feuerwehr	(jede weitere ½ Stunde)	CHF	35.00
Zwischenverpflegung	(nach 3 Stunden)	CHF	30.00
Zwischenverpflegung	(nach weiteren 5 Stunden)	CHF	30.00

Die anrechenbare Einsatzzeit dauert von der Alarmierung bis zur Entlassung, wobei die angebrochene halbe Stunde ebenfalls verrechnet wird.

Art. 7 Fahrzeuge

	erste Stunde	jede weitere ½ Stunde
Autodrehleiter (ADL)	CHF 400.00	CHF 100.00
Tanklöschfahrzeug (TLF)	CHF 300.00	CHF 75.00
Ölwehrfahrzeug	CHF 100.00	CHF 25.00
übrige Fahrzeuge (EEF, PTF etc.)	CHF 100.00	CHF 25.00

Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Feuerwehrlokal und endet mit dessen Rückkehr. Es werden nur die Fahrzeuge verrechnet, die für den Einsatz erforderlich waren.

Art. 8 Gerätschaften

	erste Stunde	jede weitere ½ Stunde
Wassersauger, Schmutzwasserpumpe	CHF 40.00	CHF 10.00
Tauchpumpen, Motorspritzen	CHF 40.00	CHF 10.00
Hochleistungslüfter, Entlüfter	CHF 40.00	CHF 10.00
Kettensägen, Trennschleifer	CHF 40.00	CHF 10.00

Die übrigen in den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sind in den Fahrzeugkosten inbegriffen.

Art. 9 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial aller Art wird zum Selbstkostenpreis plus 10 % Umtriebsentschädigung verrechnet.

Art. 10 Fehlalarm

Ist Bei automatischen Brandmeldeanlagen werden dem Verursacher oder dem Anlagebesitzer pauschal CHF 1'600.00 in Rechnung gestellt (erster Fehlalarm gratis, siehe Art. 3).

Art. 11 Verfügung und Rechtsmittel

- ¹ Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Vorstand Ressort Sicherheit in Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten.
- ² Gegen die Kostenaufgabe kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Meilen eingelegt werden. Dieser muss einen schriftlich begründeten Antrag enthalten.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.



Gemeinde Uetikon am See · Bergstrasse 90 · 8707 Uetikon am See
044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · uetikonamsee.ch